



Gastschulvertrag

zwischen

dem Schulwerk der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg als Träger (hier der vollständigen Schulnamen der Schule einsetzen) des Schulwerks der Diözese Augsburg (im Folgenden Schule genannt), hier vertreten durch Bitte auswählen als Bitte auswählen

und

der Schülerin/dem Schüler

geboren am in

Konfession:

(im Folgenden Schülerin/Schüler genannt)

vertreten durch die Eltern/Personensorgeberechtigten Frau/und/Herrn

.....

wohnhaft in

Konfession:

(im Folgenden Erziehungsberechtigte genannt)

sowie dem/der/den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst.

Vorwort

Die Schule ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung der Schülerin/des Schülers. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerin/den Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel ist deshalb an den Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg integraler Bestandteil des Unterrichts.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Schule nimmt die Schülerin/den Schüler auf.
- (2) Die Schülerin/der Schüler muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen, Art. 100 BayEUG. Sofern das Gastschulverhältnis nach den maßgebenden Bestimmungen Ausnahmen zulässt, kann das Vertragsverhältnis abweichend von § 2 Absatz II Satz 1 gestaltet werden. Die Bestimmungen des § 42 der bayerischen Gymnasialschulordnung (GSO) sind zu berücksichtigen.

§ 3 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrags sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b) die Hausordnung der Schule,
- c) die Elternmitwirkungsordnung,
- d) die Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO),
- e) bei Schülerinnen und Schülern, die keiner christlichen Konfession angehören: Zusatz zum Schulvertrag für Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession angehören

§ 4 Schule

- (1) Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert sowohl Übereinstimmung von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen/Schülern in den Bildungs- und Erziehungszielen und in der Arbeit der Schule zur Erreichung dieser Ziele als auch vertrauensvolles Zusammenwirken.
- (2) Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund der Teilnahme entgegensteht.
- (3) Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

§ 5 Schülerin/Schüler

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen. Sie/Er hat regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen im Sinne des Art. 30 BayEUG teilzunehmen (dies umfasst u.a. auch den Sport-/Schwimmunterricht sowie sonstige Schulveranstaltungen wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Studienfahrten u. ä.). Die Schülerin/der Schüler hat sich insbesondere am religiösen Schulleben (z.B. Morgengebet, Andachten, Gottesdienste) zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen/Schüler in der Schülermitverantwortung.
- (3) Es dürfen ausschließlich Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO) als privatrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

§ 6 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen, die sich insbesondere nach den Regelungen dieser Vereinbarung und aus dem kirchlichen Charakter des Schulverhältnisses ergeben, anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - a) die besonderen Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, sie zu verwirklichen und sich insbesondere auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen,
 - b) die Schülerin/den Schüler zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten,
 - c) Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen,
 - d) Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

- (1) Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie deren Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (2) Für die Schülerin/den Schüler besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthalts in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden.
- (3) Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese/r oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin/den Schüler - sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung mit abzuschließen.

§ 8 Dauer

- (1) Der Schulvertrag beginnt am _____ und endet, vorbehaltlich eines Widerrufs nach/entsprechend § 42 GSO, am _____.
- (2) Im Falle der Fortsetzung des Schulverhältnisses über den nach (1) benannten Zeitraum hinaus setzt sich der Schulvertrag ab dem _____ auf unbestimmte Zeit fort.
- (3) Er endet
 - a) mit der Entlassung der Schülerin/des Schülers nach Erreichen des Schulabschlusses,
 - b) wenn der Schüler/die Schülerin einer entsprechenden öffentlichen Schule diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste.
 - c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt,
 - d) durch Kündigung.
- (4) Der nach § 8 (1) und begründete und soweit nach (2) fortgesetzte Schulvertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Schule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- * bei Abmeldung vom Religionsunterricht oder bei Austritt der Schülerin/des Schülers aus der Kirche,
 - * wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule (§ 1 des Schulvertrages) stellen,
 - * wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahe-stehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzungen mit christlichen Glau-bens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),
 - * wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - * wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere, für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften ver-stoßen,
 - * bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - * bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - * bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
 - * bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - * bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehr-verletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netz-werken (z.B. Facebook, Twitter, WhatsApp),
 - * bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Ma-terial, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
 - * bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Mo-naten nach Fälligkeit.
- (5) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschrif-ten vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (6) Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit des Schülers/der Schülerin

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schul-vertrag aus, mit Ausnahme der Bezahlung des Schulgeldes bzw. sonstiger, im Schulverhältnis begründeter Zahlungspflichten. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 10 Schulgeld

- (1) Vom Schulträger wird ein monatliches Schulgeld (Sept. – Juli) in Höhe von € erhoben. Hierbei sind der staatliche Schulgeldersatz von derzeit monatlich € und eventuelle Zuleistungen von kommunalen Gebietskörperschaften bereits berücksichtigt. Die Einzugsmodalitäten des Schulgelds obliegen der Schulleitung.
- (2) Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtig-ten Schulen des Schulträgers besuchen. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 von Hun-dert des Schulgeldes der von ihm besuchten Schule. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrich-ten.
- (3) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Schulträger in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.

